

Dekret über die Verfassungsinitiative «Für bezahlbare Prämien» (Volksabstimmung)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 125 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG);

gestützt auf das Dekret vom 9. September 2022 über die Gültigkeit der Verfassungsinitiative «Für bezahlbare Prämien»;

gestützt auf das Dekret vom 28. Juni 2023 über die Fristverlängerung für die Volksabstimmung über die Verfassungsinitiative «Für bezahlbare Prämien»;

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DSAS-93 des Staatsrates vom 5. Oktober 2026;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Verfassungsinitiative «Für bezahlbare Prämien» wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie schlägt vor, die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (SGF 10.1) wie folgt zu ändern:

Art. 56a (neu) *Materielle Sicherheit – Reduktion der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung*

1 Der Staat trifft die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Prämien für die gesetzliche Krankenversicherung für die Versicherten erschwinglich sind.

2 Er gewährt den Versicherten Prämienverbilligungen. Die von den Versicherten zu zahlenden Prämien betragen höchstens 10 Prozent des verfügbaren Einkommens. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 2

¹ Der Grosse Rat schliesst sich dieser Initiative nicht an und empfiehlt dem Volk, sie abzulehnen.

² Er verbindet diese Empfehlung jedoch mit einem indirekten Gegenvorschlag, und zwar in Form des im Anhang zu diesem Dekret aufgeführten Gesetzes.

Art. 3

¹ Das im Anhang aufgeführte Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht zudem dem fakultativen Finanzreferendum.

² Seine Veröffentlichung zur Ausübung des Referendums erfolgt jedoch nur, wenn die Initiative zurückgezogen oder in der Volksabstimmung abgelehnt wird.

³ Stimmt das Volk der Initiative zu, wird dieses Gesetz gegenstandslos.

ANHÄNGE IN DER FORM SEPARATER DOKUMENTE

Anhang 1: Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (indirekter Gegenentwurf zur Initiative «Für bezahlbare Prämien»)

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Schlussbestimmungen

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit seiner Annahme in Kraft.